

Gatten gemeinschaftlich gehöre. Daraus ist auch die Befugnis des Ehegatten abzuleiten, der keine formell ausgeprägten Rechte an dem erworbenen Vermögen hat, den entsprechenden Teil davon zu fordern⁸. Werde die eheliche Gemeinschaft aufgelöst, so sei die „Teilung“⁹ der entstandenen Gütergemeinschaft erforderlich⁸. Dieser Auffassung — die auch in der Theorie Fuß gefaßt hat^{9 10 11} — läßt sich schwerlich beitreten, denn sie geht von der falschen Voraussetzung aus, daß das während der Ehe erworbene Vermögen den beiden Gatten in Miteigentum gehöre, es sei denn, daß es mit Mitteln erworben wurde, die ein Gatte vor der Eingehung der Ehe besaß. Das Gesetz hat aber gerade den entgegengesetzten Grundsatz festgelegt, nämlich daß das während der Ehe von jedem der Gatten erworbene Vermögen sich nicht in gemeinschaftliches Vermögen der beiden Gatten verwandelt, sondern daß es im Alleineigentum jedes Gatten verbleibt (so richtig Nr. 1179-54-11; Nr. 1074-54-11)10.

c) Die Entscheidungen des Obersten Gerichts berufen sich ausnahmslos auf die Billigkeit (Nr. 1072-54-11; 880-54-11; 3(P-51-III) und auf den Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau (Nr. 682-56-11) als Rechtfertigungsgrund des Anspruchs. Das ist auch richtig. Hinsichtlich der konkreten Form, in welcher die Billigkeit ihren Ausdruck zu finden hat, herrscht jedoch keine Einmütigkeit. Wie schon erwähnt, wird in einigen Entscheidungen behauptet, daß aus Billigkeitserwägungen eine Vermögensgemeinschaft zwischen den Ehegatten an dem während der Ehe erworbenen Vermögen entstehe. Dieser These ist nicht beizutreten: sie steht in direktem Widerspruch zum Gesetz. Andere Entscheidungen hingegen vertreten den entgegengesetzten Standpunkt, nämlich daß der Ausgleichsanspruch die Gütertrennung voraussetze und diesen Grundsatz zu korrigieren bezwecke, wenn seine strikte Anwendung der Billigkeit widerspricht. Er „hat die vom Standpunkt der sozialistischen Moral ungerechtfertigte Bereicherung des einen Gatten zum Nachteil des anderen“ zu beseitigen (Nr. 1072-54-II; 36-52-III). Bei dem Wesen der Ehe komme es oft vor, daß während der Ehe einer der Gatten Vermögenswerte auf seinen eigenen Namen erlange, obwohl der andere Gatte zu deren Erwerb beigetragen habe, und zwar trotz des im Gesetz angenommenen Gütertrennungsprinzips. Während der Ehe habe die Unbilligkeit, die daraus entsteht, keine praktische Bedeutung. Werde jedoch die eheliche Gemeinschaft durch Scheidung aufgehoben, so werde die bis dahin latente Unbilligkeit akut, so daß nunmehr mit Hilfe des Ausgleichsanspruchs die unbillige Vermögensverschiebung rückgängig zu machen sei (Nr. 1072-54-II). Seinem Wesen nach sei infolgedessen der Ausgleichsanspruch eine Abart des allgemeinen Anspruchs wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Nr. 36-51-HI)11.

2. Der Ausgleichsanspruch ist unter drei Voraussetzungen zulässig: a) ein Vermögen muß von einem der Gatten erworben sein; b) der Erwerb muß in einem bestimmten Umfang dem Beitrag des anderen Gatten zu verdanken gewesen sein und muß c) während der Ehe stattgefunden haben.

Zu a) Der Ausgleichsanspruch ist nur hinsichtlich derjenigen während der Ehe erworbenen Vermögenswerte gegeben, die Alleineigentum des beklagten Gatten sind — selbst wenn er sie ausschließlich aus eigenen Mitteln erworben hat (Nr. 372-40-III-2) und selbst wenn sie zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse bestimmt sind. Der Ausgleichsanspruch ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung der erwor-

benen Sachen statthaft, nicht nur wenn diese „zur Befriedigung des Haushaltsbedarfs dienen“, wie irrtümlicherweise in der Entscheidung Nr. 728-55-11 gesagt wird.

Der Ausgleichsanspruch ist umgekehrt unzulässig hinsichtlich des während der Ehe gemeinschaftlich erworbenen Vermögens. Dieses steht den beiden Eheleuten in Miteigentum zu¹² * * *. Zur Auseinandersetzung der so entstandenen Gemeinschaft steht nach der Scheidung¹⁸ der Weg der Teilungsklage offen — nicht jedoch der Weg der Ausgleichsklage.

Zu b) Der Ausgleichsanspruch kann nur hinsichtlich derjenigen Vermögenswerte eines Ehegatten, geltend gemacht werden, zu deren Erwerb der andere, der klagende Gatte beigetragen hat. Aus diesem Beitrag entspringen seine Rechte. Dementsprechend besteht kein Ausgleichsanspruch hinsichtlich der Vermögenswerte, deren Erwerb auf solche Rechtsgründe zurückzuführen ist, die begriffsmäßig einen Beitrag des klagenden Gatten ausschließen (z. B. unentgeltliche Zuwendungen, Erwerb durch Erbfolge usw.). Darüber besteht kein Streit (Nr. 880-54-11).

Der Beitrag, den der eine Gatte zum Erwerb des anderen zu leisten vermag, kann die verschiedensten Formen annehmen. Der Wortlaut des Gesetzes ist in dieser Hinsicht sehr dehnbar. Zu berücksichtigen sind nicht nur die Arbeitsleistungen, geldlichen Zubeuten und die Arbeit im Haushalt seitens des ausgleichsberechtigten Gatten. Zu berücksichtigen ist vielmehr auch jede „Hilfe überhaupt“, die zum Erwerb des beklagten Gatten beigetragen hat. Die Ehefrau, die mit ihrem Mann gemeinsam den Boden bearbeitet hat (Nr. 415-52-1) oder bei der Ausübung seines Gewerbes aktiv mitgeholfen hat (Nr. 90-55-11), der Ehemann, der die auf dem Grundstück seiner Frau lastende Hypothekenschuld aus eigenen Mitteln getilgt hat (Nr. 134-51-W), die Frau, die den Aufwand für die Hochschulbildung ihres Mannes bestritten hat (Nr. 216-54-11) oder die genährt und gestickt und den Ertrag ihrer Arbeit ihrem Mann ausgehändigt hat (Nr. 173-53-11) — alle diese leisten einen Beitrag zum Erwerb des anderen Ehegatten. Auch mit der Arbeit im Hauswesen, mit der Kinderpflege leistet die Frau einen Beitrag zum Erwerb ihres Mannes (Nr. 682-56-11; 90-55-11 u. a.). Schließlich kann der Beitrag auch moralischer Natur sein. Der Ausgleichsanspruch steht daher auch derjenigen Frau zu, die zur Erhöhung des Wohlstandes ihres Mannes durch ihren kulturellen Umgang mit seinen Patienten beigetragen hat oder mit ihrer „Liebe und Fürsorge“ zu ihrem Gatten, mit ihrer Kameradschaft, mit der ihm gewidmeten moralischen Unterstützung in seinem Leben eine Atmosphäre geschaffen hat, aus welcher die Möglichkeit zu einer Erweiterung seiner Arztpraxis erwuchs“ (Nr. 682-56-11)14.

Zu c) Das Vermögen, aus welchem ein Teil dem Ehegatten, der zu seinem Erwerb beigetragen hat, zuzuführen ist, muß während der Dauer der Ehe erworben sein — nicht vor der Eheschließung und nicht nach ihrer Auflösung (Nr. 577-47-II-2)18. Die Beitragsleistung kann schon vor der Eheschließung stattgefunden haben, sofern nur der Vermögenserwerb selbst während der Dauer der Ehe erfolgt ist. Daher steht der Ausgleichsanspruch auch einer Ehefrau zu, die ihren künftigen Gatten jahrelang bei der Absolvierung seines medizinischen Studiums unterstützt hat: Zum Teil ihrer Hilfe verdankt er den hohen Posten, den er bekleidet, und das während der Ehe erworbene Vermögen (Nr. 216-56-11; 33-53-II)16*.

⁸ Trotzdem wird behauptet, daß keine „gewöhnliche“ Teilungsklage vorliege (Entscheidung Nr. 728-55-n), ohne daß der Unterschied hervortritt.

⁹ So auch Meworach, a. a. O. S. 255.

¹⁰ So Frateff, a. a. O. S. 34-35; Telbisoff, in Grundriß des Staates und des Rechts, Bd. U S. 452. So auch Entscheidung Nr. 728-55-IV; 628-56-n; 999-49-m.

¹¹ So auch Meworach, a. a. O. S. 251, 256; Frateff, a. a. O. S. 30, 36; Tassel, Bulgarisches Erbrecht, S. 145 (bulg.). In den Entscheidungen Nr. 49-52-1 und 1414-51-n-1 versucht das Oberste Gericht, den Unterschied zwischen dem allgemeinen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung und dem hier erörterten Ausgleichsanspruch klarzustellen. Doch ist es nicht erforderlich, auf diese Einzelheiten hier einzugehen.

¹² Bei Meworach, a. a. O. S. 119, tritt die Tendenz hervor, den während der Ehe erworbenen Hausrat als beiden Gatten gehörend zu betrachten; er ist bereit, in dieser Hinsicht eine Vermutung aufzustellen. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten.

¹³ Während der Ehe ist eine Auseinandersetzung dieser gemeinschaftlichen Sachen nicht gestattet. Siehe Meworach, a. a. O. S. 121; Frateff, a. a. O. S. 30. Es handelt sich um Gesamthandseigentum, wie auch Nathan, a. a. O. S. 280, diese Gemeinschaft bezeichnet.

¹⁴ So auch Meworach, a. a. O. S. 252; Frateff, a. a. O. S. 251.

is Meworach, a. a. O. S. 252.

ii Meworaci, a. a. O. S. 252, bestreitet diese Auffassung und beruft sich auf das Lehrbuch „Sowjetisches Zivilrecht“ Bd. II S. 391 (russ.).